

Der neue Sprachenartikel in der Bundesverfassung (Art. 116 BV). Seine Geschichte und sein Weg durchs Parlament

Autor(en): **Pitsch, Constantin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **49 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Sprachenartikel in der Bundesverfassung (Art. 116 BV). Seine Geschichte und sein Weg durchs Parlament*

Von Constantin Pitsch

J. R. von Salis schreibt in seinem Buch «Schwierige Schweiz»: *Die Schweiz ist allgemein nicht einfach, sondern vielmehr kompliziert und schwer zu verstehen.*

Sprachpolitische Überlegungen zu unserer staatlichen Gemeinschaft können diese Aussage des Historikers nur bestätigen, vor allem dann, wenn man versucht ist, die schweizerische Sprachpolitik auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Es bestehen Spannungsfelder zwischen Sprachpolitik und Sprachwissenschaft, zwischen Föderalismus und Einheitsstaat, zwischen Region und europäischer Integration, aber auch zwischen den Sprachgemeinschaften selbst, die einerseits einer kontinuierlichen Sprachentwicklung unterliegen, andererseits aber auch äußeren Einflüssen – ganz besonders durch die starke Migration unserer modernen Gesellschaft – ausgesetzt sind. Zu erwähnen ist auch das Individuum, das durch die Sprache – in Anlehnung an das Grundrecht der Sprachenfreiheit – noch andere Grundrechte wahrnimmt, sich aber auch in einer staatlichen Gemeinschaft einordnen muß und damit gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen hat.

Dennoch: die Mehrsprachigkeit gehört zu den typisch schweizerischen Wertkonstanten, die einen Teil der eidgenössischen Identität ausmachen. Die Schweiz präsentiert sich gerne nach innen wie nach außen als viersprachiger Staat.

In letzter Zeit wurden zunehmend auch kritische Stimmen laut, die eher eine vierfache Einsprachigkeit denn ein viersprachiges Zusammenleben diagnostizieren, von einem «Auseinanderdriften» der vier Sprachregionen sprechen oder an Stelle einer viersprachigen eine vielsprachige Schweiz sehen. Die «Wertkonstante Mehrsprachigkeit» befindet sich offensichtlich im Wandel, ein für Sprachen durchaus normales Phänomen. In der Botschaft des Bundesrates zum Sprachenartikel ist diese Entwicklung folgendermaßen umschrieben: *In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch in unserem Land eine spürbar wachsende Gleichgültigkeit gegenüber der Viersprachigkeit der Schweiz ab, die besonders die sprachlichen Minderheiten betrifft, letztlich aber das ganze Land in seiner Nationalität bedroht.*

* Dieser Beitrag wurde vom Verfasser, der dem Bundesamt für Kultur in Bern angehört, an der Jahresversammlung des Vereins Hochdeutsch in der Schweiz vom 7. November 1992 in Olten als Vortrag gehalten.

Im Gegensatz zu dieser offenbar festgestellten Gleichgültigkeit steht die im Lichte der Revision des Sprachenartikels äußerst rege Diskussion um die Viersprachigkeit in politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Gremien, die durch die gesamte Schweizer Presse an die Öffentlichkeit getragen wird. In der bundesrätlichen Botschaft kommt – im vollen Bewußtsein der sachlich und politisch bestimmten Grenzen einer behördlichen Lenkung sprachlicher Phänomene – die Notwendigkeit einer neuen schweizerischen Sprachpolitik zum Ausdruck, die unerlässlich ist, um die Viersprachigkeit unseres Landes auch in Zukunft erhalten zu können.

Die mehrsprachige Schweiz seit 1798

Bevor ich auf die wesentlichen Punkte der Revisionsvorlage zum Sprachenartikel eintrete und auf die diesbezüglichen Änderungen durch den Ständerat zu sprechen komme, möchte ich einige geschichtliche Aspekte der Sprachpolitik des Bundes vorausschicken.

Die alte Eidgenossenschaft mit ihren seit 1513 dreizehn Ständen war seit 1291 im wesentlichen deutschsprachig. Einzig der Stand Freiburg war stets zweisprachig. Die romanischen Sprachen blieben somit auf bestimmte zugewandte Orte beschränkt. Sprachkolonialistische Tendenzen haben sich bei der Eroberung der Untertanengebiete nicht bemerkbar gemacht. Die Sprachpolitik gegenüber den Kantonen kann somit bereits frühzeitig als ein «laissez faire» verstanden werden. Obwohl man annehmen kann, daß die Herrschenden den Untertanen gegenüber keinen hohen Grad an sprachlich-kultureller Sensibilität demonstriert haben, kann man davon ausgehen, daß die Sprache niemals Mittel oder Objekt des Herrschaftsanspruches sein konnte. Ähnliche Beobachtungen ließen sich im dreisprachigen «Alt Fry Rätien» anstellen. In den Untertanengebieten wurde von einer bewußten Germanisierungspolitik abgesehen.

Die Idee der Dreisprachigkeit des Staates ist erstmals in der Helvetischen Republik von 1798 anzutreffen. Die Gesetzestexte waren dreisprachig. Eine Proklamation der helvetischen Regierungskommissäre an die Bürger des Cantons Rätien war sogar rätoromanisch verfaßt.

Die Gleichberechtigung der Sprachen wurde während der Mediation aufgegeben, fand jedoch wieder Eingang in die Verfassung von 1848. Art. 109 lautete: *Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, die französische und die italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.* Die revidierte Verfassung von 1874 übernahm diesen Artikel als Nr. 116 unverändert.

Mit dieser Formulierung kam zum Ausdruck, daß der neue Bundesstaat keine konzeptionell ausformulierte und bewußte Sprachpolitik führen

wollte. Die «Konzeption» bestand bestenfalls darin, auf die Problemlosigkeit der Verhältnisse hinzuweisen, denn die Sprachgrenzen zwischen den großen Sprachblöcken waren stabil.

Diese Beurteilung des sprachpolitischen Konzeptes des Bundes findet seine Bestätigung in der Tatsache, daß die rätoromanische Sprache, die bereits damals einen bedeutenden Schrumpfungsprozeß durchzustehen hatte, in der Verfassung nicht aufgeführt wurde. In der Bündner Kantonsverfassung wurde das Rätoromanische erstmals 1880 formell aufgenommen, und zwar mit einer äußerst kurzen Formulierung: *Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet.* Eine wirkliche Gleichstellung der drei Bündner Landessprachen war damit kaum verbunden.

Der Bund seinerseits betrieb jedoch schon damals in bescheidenem Maße gegenüber dem Rätoromanischen Sprachförderpolitik, auch ohne dessen ausdrückliche Erwähnung in der Bundesverfassung. Er subventionierte Übersetzungen von Gesetzesvorlagen, entrichtete Beiträge an den *Dicziunari rumantsch grischun* (1905) – was nichts zu tun hat mit Rumantsch grischun als Standardsprache –, unterstützte seit 1921 die Lia Rumantscha und entrichtete dem Kanton Graubünden 1930 bis 1983 Primarschulsubventionen. Diese entfielen mit der Schaffung des Beitragsgesetzes zur Förderung der Kultur und Sprache.

Eine Differenzierung des schweizerischen bundesstaatlichen Sprachenrechts wurde mit der Anerkennung des Rätoromanischen durch die Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 vollzogen, wobei neu zwischen vier Nationalsprachen und drei Amtssprachen des Bundes unterschieden wird. Das damalige Abstimmungsergebnis, das in einer politisch äußerst schwierigen Zeit zustande kam – alle Stände und 91% der Stimmbürger sagten ja zur Vorlage –, wurde stets als Ausdruck der Anerkennung der Unterschiedlichkeit der sprachlichen und kulturellen Traditionen und als Garantie für die nationale Zusammengehörigkeit verstanden und interpretiert.

Das dreisprachige Graubünden gilt auch als Anlaß für die nun laufende Revision des Sprachenartikels. Sie wurde 1985 durch eine von Nationalrat Martin Bundi eingereichte Motion initiiert. Diese Motion war Ausdruck der Sorge um die in ihrer Existenz ernsthaft bedrohte rätoromanische Sprache; sie hatte aber auch zum Ziel, sowohl die Erhaltung des Rätoromanischen als Landessprache zu einem nationalen Thema zu erheben als auch alle übrigen Sprachanliegen unseres Landes zu erfassen. Im Vordergrund standen dabei die sich häufenden Anzeichen eines Schwindens der Verständigung und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgemeinschaften. Um die sprachpolitischen Probleme aufgrund fundierter Kenntnisse angehen zu können, beauftragte der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Flavio Cotti, eine Expertengruppe, die Fragen

im Zusammenhang mit der Revision des Sprachenartikels historisch, juristisch und sprachwissenschaftlich zu prüfen und eine Formulierung für einen neuen Sprachenartikel auszuarbeiten. Das Ergebnis ist der Bericht *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*, der auch als Basis der bundesrätlichen Botschaft zum Sprachenartikel diente.

Einige Schwerpunkte des Sprachenartikels

Das Grundrecht der *Sprachenfreiheit*, das nach dem Willen des Bundesrates neu in der Verfassung festgeschrieben werden soll, gewährt jedem Menschen die Freiheit, sich in irgendeiner Sprache seiner Wahl mündlich und schriftlich zu äußern.

Dieses Grundrecht hat in den modernen internationalen Menschenrechtserklärungen der UNO und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) keine ausdrückliche Verankerung gefunden. Sie enthalten aber eine Bestimmung zum Schutze der sprachlichen Minderheiten. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Schweiz galt die Sprachenfreiheit bisher als ungeschriebenes individuelles Grundrecht. Das Bundesgericht erwähnt erstmals (1965) den Grundsatz der Sprachenfreiheit im Entscheid der «Association de l'école française» und betont die Bedeutung der Muttersprache im Leben des Menschen und meint, daß:

«... die Schulung in einer anderen als der Muttersprache die Entwicklung des Kindes in einer Weise beeinflußt, die von manchen Eltern aus an sich beachtlichen Gründen abgelehnt wird» (BGE 91 I 492 f).

Die Grundrechte werden in der traditionellen Lehre und in der Praxis vorwiegend als Abwehrrechte gegenüber der Staatsmacht charakterisiert. Die Freiheit des Individuums soll gegen Übergriffe des mächtigen Staatsapparates geschützt werden. Die defensive Funktion hat gerade als Schutz von Minderheiten gegenüber demokratischen Mehrheiten eine große Bedeutung. Das abstrakte Grundrecht der Sprachenfreiheit findet seine Konkretisierung im Schutz des Gebrauchs der vier Nationalsprachen, die in Art. 116 Abs. 1 festgelegt sind.

Das Grundrecht der Sprachenfreiheit hat auch einen konstruktiven Aspekt. Es ist die unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung anderer wichtiger Grundrechte wie z. B. der Meinungsäußerungsfreiheit.

Der Sprachenfreiheit wird im neuen Sprachenartikel das Prinzip der *Territorialität* gegenübergestellt. Es ist im geltenden Sprachenartikel nicht ausdrücklich erwähnt; das Sprachgebietsprinzip wurde jedoch in der Praxis von Bundesgericht und Bundesrat vom bestehenden Art. 116 BV Abs. 1 abgeleitet. Dieser Absatz gewährleistet die überkommene sprachliche Zusammensetzung der Eidgenossenschaft und somit die

Erhaltung der überlieferten Ausdehnung und Homogenität der vier gegebenen Sprachgebiete. Damit konnte wohl die Homogenität der Sprachgebiete gewahrt werden, für den Schutz der sprachlichen Minderheiten hat sich dieses Prinzip jedoch in der Praxis keineswegs als wirksam erwiesen. Dies zeigt sich auch aus den Bundesgerichtsentscheiden, in denen die Sprachenfreiheit des Individuums dem Territorialitätsprinzip untergeordnet wurde.

Um die Praxis des Bundesgerichts etwas näher zu bringen und das Spannungsverhältnis zwischen Sprachenfreiheit und Territorialität aufzuzeigen, möchte ich hier den «Bundesgerichtsentscheid Derungs» als Beispiel anführen.

Die Gemeinde St. Martin im Lugnez zählte 1974 60 Einwohner, die Mehrheit deutschsprechend, eine Minderheit von 20% romanischer Zunge. Die Schule der Gemeinde wurde von einem Lehrer romanischer Muttersprache in deutscher Sprache geführt, die beiden romanischen Nachbargemeinden hatten romanische Schulen. Die rätoromanische Familie Derungs, auf einem traditionell romanischsprechenden Gehöft lebend, schickte ihre Kinder in die Nachbargemeinde zur rätoromanischen Schule und verlangte von der Wohnsitzgemeinde vergeblich, sie solle das Schulgeld und die Kosten für die auswärtige Verpflegung übernehmen.

Das BG führte aus, eine kleine, mehrheitlich deutschsprachige Gemeinde wie St. Martin sei nicht verpflichtet, neben ihrer deutschen Schule rätoromanischen Unterricht anzubieten. Ob große Ortschaften mit starker sprachlicher Minderheit dies tun müssen, ließ es offen. Nach seiner Ansicht bedeutet die Kostenpflicht für den auswärtigen Besuch der rätoromanischen Schule keinen allzu schweren Eingriff in die Sprachenfreiheit.

Im bündnerischen Schulgesetz kann der Schulbesuch in der öffentlichen Schule der Nachbargemeinde bewilligt werden, wenn der Schulbesuch damit wesentlich erleichtert wird. Die Kosten übernimmt grundsätzlich die Wohngemeinde; liegen die Gründe dafür in den persönlichen Verhältnissen des Kindes oder der Eltern, müssen diese dafür aufkommen. Die kantonalen Behörden hatten das Vorliegen eines sachlichen Grundes für einen auswärtigen Schulbesuch verneint, weil sich für die Kinder Derungs in der von einem Rätoromanen auf deutsch geführten Schule von St. Martin «keine schwerwiegenden Sprachprobleme» ergeben hätten. Das Bundesgericht ließ offen, ob die fremde Muttersprache als sachlicher Grund oder als persönliches Verhältnis zu werten sei, und akzeptierte die kantonale Auslegung als «nicht allzu unhaltbar».

Das BG räumte dann ein, die Erhaltung der bedrohten rätoromanischen Minderheitensprache liege im schweizerischen Interesse. Es fügte hinzu: «Es dürfen aber die tatsächlichen Gegebenheiten nicht aus den Augen verloren werden. Da wegen des kleinen Sprachbereichs des Rätoromani-

schen die Kinder dieser Sprache ohnehin Deutsch lernen müssen, ist es aus praktischen Gründen geboten, sie schon früh in deutscher Sprache zu unterrichten... Selbst in romanischen Gemeinden werden die Schüler also zu einem großen Teil in deutscher Sprache unterrichtet. Man wird kaum behaupten können, diese auf die praktischen Bedürfnisse ausgerichtete Ordnung verletze die Sprachenfreiheit.»

In Respektierung des Grundsatzes der Sprachenfreiheit ermöglicht nun der bundesrätliche Entwurf eine differenzierte Anwendung des Territorialitätsprinzips nach Maßgabe der Bedrohung einer Sprache. Das Prinzip soll also nicht für alle Kantone und für alle Sprachen die gleiche Bedeutung haben: Je stärker eine Sprache bedroht ist, desto größer ist das öffentliche Interesse, Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu ergreifen, und desto eher rechtfertigen sich Eingriffe in die Sprachenfreiheit. Eine Sprache soll sich gerade auch in einem Gebiet halten können, in dem sie von einer erheblichen Minderheit gesprochen wird. Um einen wirksamen Minderheitenschutz anstreben zu können, ist eine Harmonisierung zwischen Sprachenfreiheit und Sprachgebietsprinzip anzustreben.

Das Territorialitätsprinzip dient dem Ziel der Erhaltung der Homogenität der einzelnen Sprachgebiete. Dabei geht man von der Annahme aus, daß eine Sprache an ein Gebiet gebunden ist. Es gibt aber andererseits keine Gebiete, die nicht verändert werden können.

Durch die starke innerstaatliche und internationale Migration, die aller Wahrscheinlichkeit nach noch zunehmen wird, trifft diese zweite Aussage gewissermaßen für die gesamte Schweiz zu. In einigen Regionen oder Schweizer Städten, die in einem als homogen geltenden Sprachgebiet liegen, haben wir einen hohen Anteil von Anderssprachigen, der oft die 20-%-Grenze übersteigt.

Von den Migrationen der letzten Jahrzehnte schwerwiegend betroffen sind aber vor allem die rätoromanischen und die italienischen Sprachgebiete, also die Kantone Graubünden und Tessin. Die territoriale Realität ist dort von der Heterogenität geprägt und wird von der Präsenz der verschiedensten sozioökonomischen, demographischen, kulturellen und sprachlichen Elemente charakterisiert. Gegen die in Wirklichkeit gegebenen Fakten helfen weder emotionsbetonte Forderungen nach Wiederherstellung der Homogenität des Sprachgebiets noch die Flucht in mythische Wertvorstellungen.

Die sprachlich aufgebrochenen Gebiete unterscheiden sich in ihrer sprachlich-kulturellen Ausprägung voneinander. Wo die italophone und rätoromanische Sprachgemeinschaft Vitalität und aktive Präsenz aufzeigt, indem sie seriöse und interessante soziokulturelle Initiativen ergreift, stößt sie auf großes Interesse und Sensibilität, vor allem bei den Jugendlichen, und erleichtert damit wesentlich die Assimilierung. Wo die Italienischsprachigen bzw. die Rätoromanen in der Minderheit sind, ist das Identitätsbewußtsein angeschlagen, und dies wirkt sich somit

auf die Integrationsdynamik aus. Wir finden auch hier das landläufige Bild des sprachlichen Nebeneinanders.

Aus einer differenzierten Betrachtungsweise des Territorialitätsprinzips ergibt sich auch die Möglichkeit, den sprachlichen Minderheitenschutz noch über die Sprachgebietsgrenze hinaus zu gewährleisten. Diese Territorialität im übertragenen Sinne würde die Erhaltung und Förderung der italienischen Sprache auf dem Gebiet der ganzen Schweiz ermöglichen, soweit dies für die Kantone keine Bedrohung der angestammten Sprache bedeutet. Der Kanton Uri hat mit der Einführung des Italienischen als erste Fremdsprache in der Volksschule einen bedeutenden Schritt in diese Richtung getan. Was den Kanton Graubünden betrifft, könnten das Rätoromanische und das Italienische als gleichberechtigte Landes- und Amtssprachen vorwiegend im ganzen Kanton gefördert werden. Ein in Ausarbeitung befindliches Projekt für den Fremdsprachenunterricht deutet dahin, daß in Zukunft Italienisch als erste Fremdsprache in allen Bündner Schulen den Französischunterricht ersetzen könnte. Dabei wird die Möglichkeit bestehen, besonders in Randgebieten das Rätoromanische auf der Volksschulstufe vermehrt zu fördern.

Territorialität im übertragenen Sinne könnte auch für jenes Drittel der Rätoromanen angewendet werden, die in der ganzen Schweiz zerstreut außerhalb des Sprachgebietes leben. Warum sollte diese Sprache nicht auch in St. Gallen, Zürich, Bern oder Genf gefördert werden? Der Mikrokosmos der sprachlich stark durchmischten Gebiete des Tessins oder des Kantons Graubünden kann in einem größeren Rahmen, dem schweizerischen oder dem europäischen, eine Entsprechung finden. Mit dem Einbezug einer Sprachminderheit in den dynamischen multikulturellen und mehrsprachigen schweizerischen und sogar europäischen Raum kann sie unter Umständen bessere Unterstützung finden.

Die Sprachregion der Rätoromanen territorial zu umschreiben wird mit voranschreitender Germanisierung immer schwieriger. Die neuen statistischen Zahlen aus den Ergebnissen der Volkszählung 1990 weisen im allgemeinen auf eine Stabilität der Sprachgrenzen zwischen den großen Sprachräumen hin. Im Kanton Freiburg haben sich die Mehrheitsverhältnisse in zwei Gemeinden verändert. Im rätoromanischen Sprachraum haben sich die Mehrheitsverhältnisse neu in sechs Gemeinden zugunsten der deutschsprachigen Mehrheit verschoben. Diese Angaben sagen noch nichts aus über die zahlenmäßige Verschiebung der zu einer Sprachgemeinschaft gehörenden Einwohner. Erst eine feinere Auswertung der Volkszählungsdaten wird genauere Ergebnisse über die Sprachentwicklung der letzten zehn Jahre in den verschiedenen Gemeinden liefern können.

In einem Entwurf für ein Bündner Sprachengesetz (1985) hielt der Verfasser fest: *... Die (territoriale) Umschreibung läßt sich indessen im Kanton Graubünden heute nicht mehr durch einfaches Ausscheiden geogra-*

phischer Räume, sondern richtigerweise nur durch Feststellung der Zugehörigkeit der Gemeinden zur betreffenden Sprachregion vornehmen. Damit wäre auch die Bedeutung der Gemeinden in der rätoromanischen Sprachenfrage angesprochen, die mit der ausgeprägten Gemeindeautonomie einen wichtigen Stellenwert einnehmen.

Das Spannungsfeld, das zwischen dem Grundrecht der Sprachenfreiheit und dem Prinzip der Territorialität besteht und auf Verfassungsebene nicht aufgehoben werden kann, ist in der parlamentarischen Diskussion des Ständerates sehr deutlich hervorgetreten. Dieses Spannungsverhältnis tritt entsprechend auch zwischen Sprachwissenschaft und Lehre einerseits und zwischen den Realpolitikern andererseits auf. Während man sich in Kreisen der Sprachwissenschaft weitgehend einig ist, daß eine flexible Haltung in der Anwendung des Territorialitätsprinzips als verhältnismäßige Einschränkung der Sprachenfreiheit genügt, um a) die Minderheitensprachen zu bewahren und zu fördern und b) die Homogenität der Sprachgebiete zu erhalten, wird aus der Sicht der Realpolitiker – und zwar vor allem derjenigen aus der Romandie – die Gefahr hervorgehoben, daß die Sprachenfreiheit nicht nur ein Abwehrrecht des einzelnen beinhaltet, sondern daß darin auch ein Anspruch auf positive Leistungen gegenüber dem Gemeinwesen begründet ist, das letztlich zum Aufbrechen homogener Sprachgebiete führen könnte. Dieses Spannungsverhältnis führte im Ständerat zur Streichung der Sprachenfreiheit aus dem Sprachenartikel mit dem Hinweis darauf, daß man damit nicht das ungeschriebene Grundrecht der Sprachenfreiheit in Frage stellen möchte, jedoch auf eine ausdrückliche Erwähnung im Sprachenartikel verzichten will.

In der Kompetenzfrage, wer für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten zu sorgen hat, kam die ausgeprägte föderalistische Haltung der Ständekammer deutlich zum Ausdruck. In der Vergangenheit hat der Bund es immer tunlichst vermieden, sich in der mehrsprachigen Schweiz sprachpolitisch allzustark zu exponieren. Damit sich daran auch in Zukunft nichts ändert, wollte der Ständerat die subsidiäre Rolle des Bundes in der Frage der Territorialität in Abs. 3 der Revisionsvorlage ausdrücklich verankert haben, indem die Kompetenz ausschließlich den Kantonen zugesprochen wurde. Der Bund leistet ihnen dabei Unterstützung. Die Frage ist offen, ob dem Bund bei der Erhaltung und Förderung der Landessprachen nicht auch ein gewisser Handlungsspielraum gewährleistet werden sollte, vor allem aus der Überlegung heraus, daß die Erhaltung der Viersprachigkeit des Landes ein immer wieder betontes staatspolitisches Anliegen darstellt.

(Fortsetzung folgt)